**Bezirksregierung
Arnsberg**

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

An
die Schulleitungen
der öffentlichen Schulen
im Regierungsbezirk Arnsberg
– außer den Grund- und Hauptschulen –

nachrichtlich
an
die Träger der Ersatzschulen
im Regierungsbezirk Arnsberg

an
die Schulämter
im Regierungsbezirk Arnsberg

Aktenzeichen:
48.01.01.03
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schemme
schulpflichtverletzung@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3149
Fax: 02931/82-46047

Dienstgebäude:
Laurentiusstraße 1
59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

Ahndung von Schulpflichtverletzungen im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungszwangsverfahren
§ 126 SchulG; Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.02.2007 (BASS 12-51 Nr. 5)

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

sehr geehrte Damen und Herren,

für das neue Schuljahr 2025/2026 möchte ich Sie, wie in den letzten Schuljahren, auf die bestehenden Regelungen und Verfahrensabläufe in Bezug auf die Ahndung von Schulpflichtverletzungen hinweisen.

Hierfür gehe ich nachfolgend auf die beiden Mittel in Form des Bußgeldverfahrens und des Zwangsgeldverfahrens ein.

I. Bußgeldverfahren

Das Bußgeldverfahren ist ein Mittel, um **unentschuldigte ganze Fehltage** eines Schülers oder einer Schülerin zu sanktionieren und die Betroffenen zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht anzuhalten. Um dies zu erreichen, ist es notwendig, dass zwischen dem Fehlverhalten in Form der Schulpflichtverletzung und der Sanktion nur ein kurzer Zeitraum liegt, da andernfalls die erzieherische Wirkung des Bußgeldes verfehlt wird. Ferner können Fehltage, die zu Beginn des Bußgeldverfahrens mehr als sechs Monate zurückliegen, aus rechtlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt und somit auch nicht geahndet werden.

Bitte beachten Sie, dass **einzelne Fehlstunden nicht für das Bußgeldverfahren berücksichtigt** werden können. Der unentschuldigten Abwesenheit in einzelnen Unterrichtsstunden kann mit erzieherischen Maßnahmen nach § 53 SchulG NRW begegnet werden. Überdies kann die Mitarbeit innerhalb der versäumten Unterrichtsstunde im Rahmen der Leistungsbewertung als ungenügend bewertet werden.

Vor Einleitung eines Bußgeldverfahrens sind von Ihnen als Schulleitungen **zunächst erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen** anzuwenden, um die Betroffenen wieder zum Schulbesuch zu bewegen. Das Bußgeldverfahren kommt folglich erst dann in Betracht, wenn diese **Maßnahmen erfolglos verlaufen sind** und eine **Sanktion der Schülerinnen und Schüler in Form von Sozialstunden** oder der **Eltern in Form einer Bußgeldsumme** zur Einhaltung der Schulpflicht notwendig wird.

Parallel zur Einleitung des Bußgeldverfahrens kann die **zwangsweise Zuführung** zum Unterricht **durch das Ordnungsamt der Kommune**

veranlasst werden, nähere Informationen zu diesem Verfahren erhalten Sie beim örtlich zuständigen Ordnungsamt.

a) Anhörung

Um die unentschuldigte Abwesenheit eines Schülers / einer Schülerin über einen ganzen Schultag ahnden zu können, bedarf es zunächst der Anhörung des betroffenen Schülers / der betroffenen Schülerin. Innerhalb der Anhörung erhalten die Betroffenen die Gelegenheit sich zu der begangenen Schulpflichtverletzung zu äußern und dazu Stellung zu nehmen.

Durchzuführen ist die Anhörung der Betroffenen jeweils durch die Schulen gemäß § 55 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz). **Ferner ist die Anhörung eine zwingende Voraussetzung für den Erlass eines Bußgeldbescheides. Der Anhörungsbogen ist der Bezirksregierung folglich im Zuge des Bußgeldverfahrens zuzuleiten.**

Wer ist in welchem Fall anzuhören?

Anzuhörende Betroffene im Sinne des § 55 OWiG sind bei Schulpflichtverletzungen:

- **Schülerinnen und Schüler** nach Vollendung des 14. Lebensjahres bei unentschuldigten ganzen Fehltagen, zugleich erfolgt ein Informationsschreiben an die Eltern oder die anderen Sorgeberechtigten. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Eltern oder andere Sorgeberechtigte die Schulversäumnisse zu verantworten haben, so sind diese anstelle der Schülerinnen und Schüler anzuhören.
- Für Schülerinnen und Schüler, **die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, nur die Eltern oder die anderen

Sorgeberechtigten Betroffene des Bußgeldverfahrens, wenn sie ihre Kinder nicht in der Schule angemeldet oder durch unentschuldigtes Fehlen ihrer Kinder die Erfüllung der Schulpflicht nicht sichergestellt haben sowie

- **Ausbilderinnen und Ausbilder**, die ihre berufsschulpflichtigen Auszubildenden nicht für den Unterricht freigestellt haben. Hier sind ausdrücklich diese oder die für die rechtliche Vertretung des Ausbildungsbetriebs Verantwortlichen persönlich anzuhören, da gegen Ausbildungsbetriebe als juristische Personen kein Bußgeldverfahren geführt werden kann.

Alter des Schülers:	**SuS bis 14 Jahre**		**SuS ab 14 Jahre**		**SuS ab 18 Jahre**	
anzuhörende Person(en):	**SuS**	**Eltern/andere Sorgeberechtigte**	**SuS**	**Eltern/andere Sorgeberechtigte**	**SuS**	**Verantwortliche im Ausbildungsbetrieb**
bei gewöhnlicher Schulpflichtverletzung:		**X**	**X**	(X)*	**X**	
bei Ferienverletzung:		**X**		**X**	**X**	
bei durch den Ausbildungsbetrieb verursachter Fehlzeit:						**X**

*Soweit die Erziehungsberechtigten die Pflichtverletzung zu verantworten haben, wird das Verfahren gegen die Eltern eingeleitet, sodass diese in einen derartigen Fall anzuhören sind. Ansonsten ist eine Anhörung der betroffenen Schülerin/ des betroffenen Schülers (die das 14.te Lebensjahr vollendet haben) ausreichend

Wie ist die Anhörung durchzuführen?

Für die Anhörung verwenden Sie bitte die auf der Seite der Bezirksregierung hinterlegten Vordrucke **„Anhörungsschreiben“ und „Anhörungsbogen“** sowie die von Ihnen auszufüllende

Fehlzeitenübersicht. Das Anhörungsschreiben dient dazu, den Betroffenen den Vorwurf des ahndungsbedürftigen unentschuldigten Fehlens bekanntzumachen, die einzelnen Fehltage (anhand der Fehlzeitenübersicht) aufzuzeigen und auf die Folgen eines Bußgeldverfahrens hinzuweisen. Der Anhörungsbogen gibt die Gelegenheit zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Alle anzuhörenden Personen (vgl. voranstehende Übersicht) sind hierbei einzeln, **d.h. in getrennten Anschreiben mit Anhörungsbogen**, anzuhören**.**

Die Anhörungsschreiben an die Betroffenen sind zwingend mit **Einwurf-Einschreiben** zuzustellen. Damit wird für das gesamte Verfahren sichergestellt und nachgewiesen, dass die Betroffenen Kenntnis von dem in der Anhörung enthaltenen Vorwurf haben.

Ohne den Nachweis, dass den Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den einzelnen Fehltagen gegeben wurde, kann das Verfahren nicht abschließend betrieben werden, sodass die Übermittlung des datierten Anhörungsschreibens als Nachweis, dass eine Anhörung durchgeführt worden ist, zwingend für das Bußgeldverfahren ist.

Für die Anhörung ist den Betroffenen eine **angemessene Frist (in der Regel zwei Wochen)** zur Stellungnahme einzuräumen. Die Betroffenen können auf eine Stellungnahme allerdings auch verzichten.

Haben Betroffene im Rahmen der Anhörung zu den Vorwürfen Stellung genommen, ist von Ihnen als Schulleitung zu **prüfen, ob die entstandenen Fehlzeiten nachträglich entschuldigt werden können**. Bitte **bewerten** Sie die, in diesem Zuge übermittelten, Einlassungen **schriftlich und begründen** warum die Schulpflichtverletzung, trotz des Vortrages innerhalb der Anhörung, weiterverfolgt werden soll. Dies gilt

auch bei von Ihnen nicht anerkannten ärztlichen Attesten oder Entschuldigungen. Sollten im Anhörungsverfahren für Sie plausible Rechtfertigungsgründe für die Fehlzeiten durch die Betroffenen nachgereicht worden sein, erübrigt sich eine Weiterverfolgung.

b) Weiterleiten des Verfahrens an die Bezirksregierung

Sind Sie nach Abschluss der Anhörung der Auffassung, dass die Schulpflichtverletzung weiterverfolgt werden soll, leiten Sie das Bußgeldverfahren an meine Dienststelle weiter.

Hierzu übermitteln Sie bitte die folgenden Dokumente an das unten benannte Funktionspostfach:

- **die ausgefüllte Fehlzeitenübersicht nach dem Muster der Bezirksregierung über die bis zum Zeitpunkt der Anhörung entstandenen unentschuldigten ganzen Fehltage,**
- **Kopien des oder der Anhörungsschreiben,**
- **die von den Betroffenen ausgefüllten Anhörungsbögen (sofern diese vorhanden sind)**

Zum Nachweis der Verhältnismäßigkeit des Bußgeldverfahrens sind außerdem die bisher gegen Schulversäumnisse der Schülerin oder des Schülers **veranlassten Maßnahmen und deren Erfolg** anzugeben.

Das Bußgeldverfahren sollte spätestens **zwei Wochen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens** der Bezirksregierung zugeleitet werden.

In der von meiner Behörde zur Verfügung gestellten und zu verwendenden Fehlzeitenübersicht sind ausschließlich die unentschuldigten ganzen Fehltage mit einem „X“ zu kennzeichnen. Einzelne Fehlstunden sind -wie bereits beschrieben- für das Bußgeldverfahren unerheblich und daher nicht einzutragen.

Fehlzeitentabellen aus „Untis“ oder ähnlichen Verwaltungsprogrammen können in meiner Behörde nicht berücksichtigt werden, da diese nicht aussagekräftig genug für einen Bußgeldbescheid sind.

Verwenden Sie somit bitte ausschließlich die auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg hinterlegten Vordrucke für die Fehlzeitenübersichten, den Anhörungen und den weiteren Anlagen. Verwenden Sie zur Übersendung der Unterlagen ausschließlich die Schul-E-Mail-Adresse.

Bitte achten Sie darüber hinaus unbedingt darauf, dass die von Ihnen übermittelten Daten und alle Anlagen den vorgenannten Erfordernissen entsprechen und vollständig versendet wurden. Falsch oder unvollständige übermittelte Anzeigen verlängern durch die Nachforderung von Unterlagen die Verfahrensdauer und laufen, dem Ziel einer möglichst zeitnahen Ahndung, der Schulpflichtverletzung zuwider.

c) Wichtige Hinweise und Sonderfälle

Ende der Schulpflicht:

Für Schülerinnen und Schüler, die das Ende der Schulpflicht erreicht haben und die Schule zum Ende des laufenden Schuljahres verlassen, soll das Bußgeldverfahren **spätestens am 01.03. eines Jahres** meiner Behörde vorliegen. Dies soll eine zeitnahe Bescheidung aller Verfahren vor dem Schuljahresende dienen, da für künftig nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler ein Bußgeldbescheid sein Ziel verfehlen würde. Mögliche Ausnahmefälle von dieser Regelung sind mit der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter meines Hauses abzusprechen.

Ferienverletzungen:

Für **unentschuldigte Fehltage im Zusammenhang mit den Schulferien** wird in der Regel darauf abgestellt, dass die Erziehungsberechtigten für die privaten Lebensumstände ihres Kindes – auch für die Urlaubsplanung – verantwortlich sind und somit für die Schulpflichtverletzung ihres minderjährigen Kindes zur Verantwortung gezogen werden können. Volljährige Schülerinnen und Schülern tragen die Verantwortung für die Urlaubsplanung selbst.

Da unmittelbar an die Ferien angrenzende Fehltage von Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern **aus finanziellen Gründen bewusst in Kauf genommen werden können, werden diese mit einem entsprechend erhöhten Bußgeld geahndet.**

Ich bitte Sie daher darum, sorgfältig zu prüfen, ob es sich bei Fehlzeiten vor oder nach den Ferien tatsächlich um eine **absichtliche eigenmächtige Verlängerung der Ferien** durch die Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler handelt, **um preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen auszuweichen**. Eine Begründung für Ihre Annahme, dass es sich um eine Ferienverletzung in diesem Sinne handelt, ist von Ihnen im Anzeigeformular unter „Bemerkungen“ einzutragen.

Ärztliche Atteste und sogenannte „Attestauflagen“:

Gemäß § 43 Abs. 2 SchulG kann nur bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurde, ein ärztliches Attest von den Eltern verlangt werden. **Der zeitliche Zusammenhang von unentschuldigten Fehlzeiten zu den Schulferien kann ein Indiz für solche begründeten Zweifel sein, reicht für die Anforderung eines ärztlichen Attests jedoch alleine nicht aus.** Es kommt hierbei immer auf die Umstände des Einzelfalls an. Weitere Indizien, die für die

Annahme begründeten Zweifels im Sinne der oben genannten Norm sprechen, sind zum Beispiel Krankmeldungen bei gleichzeitig abgelehnten Anträgen auf Beurlaubung vom Unterricht, Hinweise von anderen Schülerinnen und Schülern auf Antritt einer Urlaubsreise im Zeitraum der Krankmeldung oder häufigem mit Krankheit begründetem Fehlen in der Vergangenheit.

Für eine generelle Attestpflicht, beispielsweise vor und nach den Ferien besteht keine rechtliche Grundlage, sie ist damit rechtswidrig.

Neu hinzukommende unentschuldigte Fehltage:
Bei einem **durchgehenden Dauerverstoß** gegen die Schulpflicht darf ein weiteres Bußgeldverfahren erst dann eingeleitet werden, wenn das vorhergehende rechtskräftig abgeschlossen worden ist (das heißt 14 Tage nach der Zustellung des Bußgeldbescheides bzw. im Falle der Einspruchserhebung nach Rechtskraft des Urteils).

II. Zwangsgeldverfahren

Für die Fälle einer **fehlenden Anmeldung** der Schülerin oder des Schülers an einer Schule oder in **Fällen besonders hartnäckiger Weigerung der Eltern oder volljähriger Schülerinnen und Schüler, der bestehenden Schulpflicht nachzukommen, kann sich unter Umständen die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens empfehlen.**
Bei **minderjährige**n Schülerinnen und Schülern richtet sich das Verfahren **immer** ausschließlich gegen die **Erziehungsberechtigten**.

Das Zwangsgeldverfahren kann grundsätzlich auch neben einem bereits

laufenden Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Die beiden Verfahren schließen sich nicht aus und können nebeneinander betrieben werden.

Da das Zwangsverfahren -wie oben beschrieben- für besonders umfangreiche und anhaltende Schulpflichtverletzungen (bedingt durch die Sorgeberechtigten oder volljährige Schülerinnen und Schüler) angedacht ist, sollte dieses nicht anstelle des Bußgeldverfahrens in die Wege geleitet werden, sondern nur in einer der folgenden Konstellationen:

1) Im Vorfeld sind bereits fünf Bußgeldverfahren gegen die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler durchgeführt worden.
2) Im Rahmen der Schulpflichtüberwachung wurde – trotz Aufforderung – keine Anmeldung an einer anderen Schule nachgewiesen.
3) Es liegt ein Einzelfall vor, der das Zuwarten auf die Durchführung von fünf Bußgeldverfahren unzumutbar macht (z.B. dauerhafter Schulabsentismus).

Eine Anzeige eines Verwaltungszwangsverfahren sollte grundsätzlich nur dann in Betracht gezogen werden, wenn der dauerhafte Schulabsentismus <u>eindeutig</u> im Verhalten der Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten/Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern begründet liegt.
Im Zuge der Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens gilt es überdies zu bedenken, dass zum einen deutlich höhere Summen als im Bußgeldverfahren angesetzt werden können und zum anderen erhebliche Konsequenzen bei Nicht-Zahlung, wie etwa Ersatzzwanghaft, drohen.

Einleitung des Verfahrens:

Zur Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens übersenden Sie bitte den hierfür zur Verfügung gestellten Vordruck an die Bezirksregierung Arnsberg. Wie bei den Bußgeldverfahren bedarf es auch im Zuge des Verwaltungszwangsverfahren der vorherigen erfolglosen Durchführung von Maßnahmen nach § 53 SchulG NRW. Sofern Sie bereits Maßnahmen getroffen haben, müssen Sie diese im Vordruck angeben und schriftliche Nachweise hierüber vorlegen. Dazu gehören u.a.:

- Nachweise über schriftliche Mahnungen seitens der Schule an die Erziehungsberechtigten
- protokollierte Gespräche der Schule und/oder der Schulsozialarbeit mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten.
- weitere Maßnahmen der Schulsozialarbeit.
- ggfls. Nachweise bei Androhungen von Zwangszuführungen oder bereits durchgeführten Zwangszuführungen durch das Ordnungsamt oder die Polizei.
- ggfls. Nachweise über eine Kooperation mit dem schulpsychologischen Dienst.
- Nachweise über einen Austausch mit dem Jugendamt (dort genügt ein Nachweis, dass das Jugendamt informiert wurde, da weitergehende Auskünfte des Jugendamtes einer Schweigepflichtentbindung seitens der Erziehungsberechtigten bedarf).
- Wenn die Anzeige eines Verwaltungszwangsverfahrens auf krankheitsbedingten/medizinischen Aussagen (Krankmeldung, Attest etc.) fußt und die Schule diese Aussagen anzweifelt, wird

das Ergebnis einer schulärztlichen/amtsärztlichen Untersuchung benötigt.

- Nachweise über bereits durchgeführte Bußgeldverfahren (wenn zutreffend).

Zur Übersendung ist auch hier zwingend die Schul-E-Mail-Adresse zu verwenden. Senden Sie die jeweiligen Unterlagen entsprechend der voranstehenden Angaben an das unten angegebene Postfach.

Die finale Entscheidung über eine Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens trifft die Bezirksregierung Arnsberg.

Alle Vordrucke für das Ordnungswidrigkeitenverfahren, das Zwangsgeldverfahren, die maßgeblichen Erlasse und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung (www.bra.nrw.de/bildung-schule/schulrecht-schulorganisation/schulpflichtverletzungen) im Bereich Downloads.

Hinweis:
Wie bereits mit meiner Schulmail vom 21.03.2025 angekündigt weise ich darauf hin, dass seitens der Bezirksregierung Arnsberg eine Umstellung des Verfahrens geplant ist. Im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung soll auch die Einleitung der Bußgeldverfahren wegen der Verletzung der Schulpflicht digitalisiert werden. So wird im Laufe des Schuljahres 2025/2026 eine Umstellung auf ein digitales Fachverfahren erfolgen, welche die Einleitung und Durchführung der Verfahren beschleunigen soll. Wir werden Sie über die genauen Modalitäten sowie den Starttermin mit ausreichend Vorlaufzeit informieren.

Für den Fall von Rückfragen stehen gerne zu Ihrer Verfügung:

Martina Vormweg, 02931/82-3175

zuständig für **Realschulen und Gymnasien**;

Ipek Sarikaya, 02931/82-3068

zuständig für **Gesamtschulen, Schulen für Kranke und Förderschulen (Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen)**,

Julia Otto, 02931/82-3260

zuständig für **Berufskollegs**

Sebastian Schemme, 02931/82-3149

zuständig für **Sekundarschulen**

Fabian Purath, 02931/82-3214

zuständig für **Zwangsgeldverfahren aller Schulformen**

Maike Benning, 02931/82-3315

Dezernentin für den Bereich Schulrecht

Anfragen per E-Mail, Einleitungen von Bußgeldverfahren sowie die Anzeigen zur Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens nebst den oben jeweils benannten Anlagen senden Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse:

schulpflichtverletzung@bra.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Diers